

## BESCHLUSS

VOM 31. MÄRZ 2016

GESCH.-NR. 2016-0022  
BESCHLUSS-NR. 2016-46  
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16 GEMEINDEORGANISATION**  
**16.04 Grosser Gemeinderat**  
**16.04.23 Interpellationen**

BETRIFFT **Interpellation Paul Rohner, SVP, und Mitunterzeichnender, betreffend Beiträge an Leistungen für Hauswirtschaft Fr. 300'000.-; Beantwortung**

## VORSTOSS

Gemeinderat Paul Rohner, SVP, und Mitunterzeichner, reichten mit Schreiben vom 17. Dezember 2015 nachfolgende Interpellation beim Büro des Grossen Gemeinderates ein (GGR-Geschäft-Nr.071/15):

### **Beiträge an Leistungen für Hauswirtschaft Fr. 300'000.-**

Im Voranschlag 2016 sind unter der Kontonummer 702.3650.10 Beiträge in der Höhe von Fr. 300'000.- an Leistungen für Hauswirtschaft (Hauspflege) vorgesehen. Die Position wird zum ersten Mal detailliert (getrennt vom Budgetposten Spitex) aufgeführt. Wir begrüssen diese Transparenz. Gerade deshalb drängen sich aus unserer Sicht einige Fragen auf:

- Welche Leistungen umfasst dieser Budgetposten genau?
- Ist der Leistungserbringer identisch mit demjenigen, der den Bedarf ermittelt?
- Welcher Stundenansatz liegt diesem Betrag zu Grunde?
- Welchen Anteil übernimmt davon der Steuerzahler?
- Welche Auswirkungen hätte eine Reduktion auf die Leistungsbezüger um beispielsweise Fr. 50'000.- pro Jahr?
- Erkennt der Stadtrat bei diesem Budgetposten selbst Sparpotenzial?
- Wurden vergleichende Angebote von Mitbewerbern in diesem Dienstleistungsbereich eingeholt? Wenn nein, weshalb nicht?
- Beabsichtigt der Stadtrat, für das Budget 2017 Angebote von Mitbewerbern einzuholen? Falls nicht, mit welcher Begründung?

Für die Beantwortung unserer Fragen bedanken wir uns im Voraus bestens.

URHEBER: Gemeinderat Paul Rohner, SVP  
MITUNTERZEICHNENDE: Gemeinderat Peter Wohlgensinger, SVP  
EINGANG RATSBURO: 17.12.2015  
BEGRÜNDUNG IM RAT: 28.01.2016  
FRIST: 05.04.2016



## BESCHLUSS

VOM 31. MÄRZ 2016

GESCH.-NR. 2016-0022

BESCHLUSS-NR. 2016-46

### DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

#### ANTWORTET WIE FOLGT:

#### GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Grundlagen für die hauswirtschaftlichen Leistungen sind im kantonalen Pflegegesetz (LS 855.1 vom 27. September 2010) geregelt:

#### § 5

Abs. 1:

„Die Gemeinden sorgen für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie betreiben zu diesem Zweck eigene Einrichtungen oder beauftragen von Dritten betriebene Pflegeheime und Spitex-Institutionen oder selbstständig tätige Pflegefachpersonen.“

Abs. 2:

„Sie stellen sicher:

lit. a) – c)

[...]

lit. d)

notwendige Leistungen im hauswirtschaftlichen und betreuerischen Bereich für Personen, die wegen Krankheit, Mutterschaft, Alter, Unfall oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihren Haushalt selbstständig zu führen (nichtpflegerische Spitex-Leistungen).“

#### § 13

Abs. 1:

„Die ambulanten Leistungserbringer gemäss § 5 Abs. 1 verrechnen den Leistungsbezüglerinnen und -bezügern insgesamt höchstens die Hälfte des anrechenbaren Aufwandes ihrer Organisation für nichtpflegerische Spitex-Leistungen gemäss § 5 Abs. 2 lit. d. Sie weisen die Einhaltung dieser Vorgabe in der Jahresrechnung aus.“

Abs. 3:

„Die restlichen Kosten gehen zulasten der Gemeinde. Der Kanton leistet den Gemeinden pauschalierte Kostenanteile gemäss § 18 Abs. 1.“

ZUR FRAGE 1:

#### **Welche Leistungen umfasst dieser Budgetposten genau?**

Der Budgetposten umfasst die Restfinanzierung der nichtpflegerischen Spitex-Leistungen, welche im Kanton Zürich zum Pflichtangebot der ambulanten Versorgung zählen. Die Spitex unterstützt dabei die Bedürftigen in einzelnen Bereichen der Haushaltführung, die sie aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend oder dauernd nicht selber leisten können. Die Haushaltshilfe der Spitex ermöglicht es vor allem älteren Personen länger selbstständig zu wohnen (*«ambulant vor stationär»*). Zudem können durch den regelmässigen Kontakt der Spitex gesundheitliche und soziale Probleme frühzeitig erkannt und niederschwellig Unterstützung geleistet werden. Ein weiterer wichtiger Aspekt der Haushaltshilfe ist die Entlastung der Angehörigen bei anspruchsvollen Pflegesituationen (z.B. Demenz).



### BESCHLUSS

VOM 31. MÄRZ 2016

GESCH.-NR. 2016-0022  
BESCHLUSS-NR. 2016-46

ZUR FRAGE 2:

#### **Ist der Leistungserbringer identisch mit demjenigen, der den Bedarf ermittelt?**

Nichtpflegerische Spitex-Leistungen können nur bei Vorliegen einer ärztlichen Verordnung in Anspruch genommen werden. Die Bedarfsabklärung erfolgt durch die Spitex, welche die Dienstleistung anschliessend auch erbringt. Bedarfsabklärungen werden durch Personen mit einer entsprechenden Fachkompetenz und Ausbildung durchgeführt und erfolgen anhand einheitlich festgelegter Kriterien.

Festzuhalten ist, dass die Leistungen auf das Notwendigste beschränkt sind. In einer sorgfältigen Abklärung wird ermittelt, welche Tätigkeiten die Patientin / der Patient noch selber erledigen kann und wo das persönliche Umfeld unterstützend mitwirken kann. Die Spitex ist dabei sensibilisiert auf die Unterscheidung zwischen Bedarf und Bedürfnis. Die Leistungen werden zudem regelmässig überprüft und gegebenenfalls angepasst. Bei zusätzlichen Leistungswünschen wird auf das Angebot privater Anbieter verwiesen.

ZU DEN FRAGEN 3 und 4:

#### **Welcher Stundenansatz liegt diesem Betrag zu Grunde?**

#### **Welchen Anteil übernimmt davon der Steuerzahler?**

	Ausgewiesene Vollkosten für nichtpflegerische Spitex-Leistungen pro Leistungsstunde	Kostenanteil Patienten pro Leistungsstunde	Restkosten Gemeinde pro Leistungsstunde
ab 01.01.2016*	Fr. 81.-	Fr. 35.- (Fr. 40.- bei Nichtmitgliedern)	Fr. 46.- (Fr. 41.- bei Nichtmitgliedern)
bis 31.12.2015	Fr. 81.-	Fr. 25.- (Fr. 30.- bei Nichtmitgliedern)	Fr. 56.- (Fr. 51.- bei Nichtmitgliedern)

\* Mit Beschluss vom 20. August 2015 (SRB-Nr. 146/15) erwirkte der Stadtrat bei der Spitex eine Anpassung der Tarife per 1. Januar 2016.

ZUR FRAGE 5:

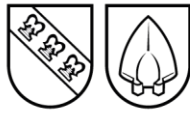
#### **Welche Auswirkungen hätte eine Reduktion auf die Leistungsbezüger um beispielsweise Fr. 50'000.- pro Jahr?**

Bei den Beiträgen an die Haushaltshilfe handelt es sich um gebundene Ausgaben. Eine Reduktion hätte für die Leistungsbezüger keine Folgen, da deren Anteil an den Vollkosten insgesamt höchstens die Hälfte des anrechenbaren Aufwandes betragen darf. Folglich würde einzig das Betriebsdefizit der Spitex steigen, welches schlussendlich wieder durch die Stadt Illnau-Effretikon getragen werden müsste.

ZUR FRAGE 6:

#### **Erkennt der Stadtrat bei diesem Budgetposten selbst Sparpotenzial?**

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 20. August 2015 wurden die Kostenanteile zugunsten der Stadt bereits angepasst. Weitere Überlegungen zu möglichem Sparpotential führen unumgänglich zur Optimierung der Vollkosten pro Leistungsstunde. Der Verein Spitex Kempt ist bemüht, die Vollkosten möglichst zu reduzieren oder mindestens zu stabilisieren. Dabei dürfen aber die Ziele sowie die Qualität der Dienstleistung nicht ausser Acht gelassen werden.



### BESCHLUSS

VOM 31. MÄRZ 2016

GESCH.-NR. 2016-0022  
BESCHLUSS-NR. 2016-46

ZUR FRAGE 7:

**Wurden vergleichende Angebote von Mitbewerbern in diesem Dienstleistungsbereich eingeholt?  
Wenn nein, weshalb nicht?**

Bis anhin wurden keine Angebote von privaten Leistungsanbietern eingeholt. Der Stadtrat betrachtet die ambulante Versorgung durch die Spitex unter einem ganzheitlichen Aspekt. Sowohl pflegerische als auch nicht-pflegerische Leistungen können so aus einer Hand angeboten werden. Dies schafft Synergien und ermöglicht einen guten Austausch innerhalb der Spitex. Leistungsbeziehende werden von langjährigen und ortsansässigen Mitarbeitenden betreut. Dies schafft Vertrauen; eine wichtige Basis für die Unterstützung im Haushalt. Positiv bewertet der Stadtrat auch die Nähe zur Spitex-Organisation und seine Möglichkeiten zur Mitbestimmung im Vereinsvorstand. Vorteilhaft ist zudem, dass die kommunale Spitex keine minimalen Betreuungsstunden pro Einsatz kennt und der Zeitaufwand somit dem Bedarf entspricht.

ZUR FRAGE 8:

**Beabsichtigt der Stadtrat, für das Budget 2017 Angebote von Mitbewerbern einzuholen?  
Falls nicht, mit welcher Begründung?**

Der Stadtrat sieht vorläufig nicht vor, Angebote von Mitbewerbern einzuholen und verweist auf die Vorteile der aktuellen Lösung mit der Spitex, welche auch eine bedeutende lokale Arbeitgeberin ist. Weiter möchte der Stadtrat den Ausgang der hängigen parlamentarischen Initiative im Kantonsrat (KR-Geschäft-Nr. 194/2014) abwarten. Diese sieht vor, dass nichtpflegerische Spitex-Leistungen zukünftig vollumfänglich den Leistungsbezüglerinnen und –bezügern belastet werden sollen. Gemeinden wären dann frei, ob sie die Kostenbeteiligung der Leistungsbezüglerinnen und –bezügler ganz oder teilweise übernehmen möchten (z.B. bei wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen).

### DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS GESUNDHEIT

#### BESCHLIESST:

1. Die vorstehende Antwort wird zu Händen des Grossen Gemeinderates verabschiedet.
2. Als zuständiger Referent für allfällige Auskünfte wird Stadtrat Mathias Ottiger, Ressort Gesundheit, bezeichnet.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (zur Weiterleitung an den Grossen Gemeinderat)
  - b. Abteilung Gesundheit

#### Stadtrat Illnau-Effretikon

  
Ueli Müller  
Stadtpräsident

  
Peter Wettstein  
Stadtschreiber

Versandt am: 05.04.2016